REFORMIERTE KIRCHE
OSTERMUNDIGEN

Verordnung der Reformierten Kirchgemeinde Ostermundigen über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Ref. Kirchgemeinde Ostermundigen)

Der Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Ostermundigen

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)] und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)[2)],

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

[2] Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Reformierten Kirchgemeinde Ostermundigen für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Reformierten Kirchgemeinde Ostermundigen:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG][3)]).

[2] Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

---

1) BSG 152.05
2) BSG 152.051
3) BSG 152.04

[3] Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhanges 1 erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

[1] Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk im Anhang.

Art. 4 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 22. Februar 2022 genehmigt

[2] Diese Verordnung tritt ab 1. Mai 2022 in Kraft.

Anhang

[1] Berechtigungsregeln Reformierte Kirchgemeinde Ostermundigen für die GERES-Plattform

Ostermundigen, 22. Februar 2022

Reformierte Kirchgemeinde Ostermundigen

Sandra Löhrer
Präsidentin

Mirjam Reichenwallner
Leitung Administration

Auflagezeugnis

Die Genehmigung dieser Verordnung wurde am 9. März 2022 im Anzeiger der Region Bern publiziert und lag während 30 Tagen zur Einsicht auf. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS Reformierte Kirchgemeinde Ostermundigen

(Stand 01.04.2022)

Berechtigungsregeln der Reformierten Kirchgemeinde Ostermundigen für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
1.2 Systeme Antragsrecht: Leitung und Sachbearbeitung Administration																							
1.2.3 kOOL - Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Lauper Computing - Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde	X	X	X	X	X	X	--	--	--	X	X	X	--	--	X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle	--

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
22.02.2022	04. März 2022